

# A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

---

Ausgegeben am: **24. Mai 2017**

Nr.: **13/2017**

---

**I N H A L T :**

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite/n</b>
32	22.05.2017	Bebauungsplan Nr. 73 „Biogasanlage Holker Feld“ - Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	97-101
33	22.05.2017	Satzung über die Höhe der Anteile der Beitrags- pflichtigen am Aufwand und über die Höhe der anrechenbaren Breiten im Bereich der Blücher- straße und der Jahnstraße im Stadtteil Burgstein- furt vom 22.05.2017	102-105
34	22.05.2017	Gebührentarif vom 22.05.2017 gemäß § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungsein- richtungen	106-108
35	22.05.2017	Gebührentarife vom 22.05.2017 gem. §§ 4 Abs. 6, 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Ge- bühren, Beiträgen und Kostenersatz zur Entwässe- rungssatzung der Kreisstadt Steinfurt	109-111

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 73 „Biogasanlage Holker Feld“ - Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 03.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 "Biogasanlage Holker Feld" mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen:

*„Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der aktuell geltenden Fassung und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zuletzt geänderten Fassung, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Biogasanlage Holker Feld“ mit den Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.*

*Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“*

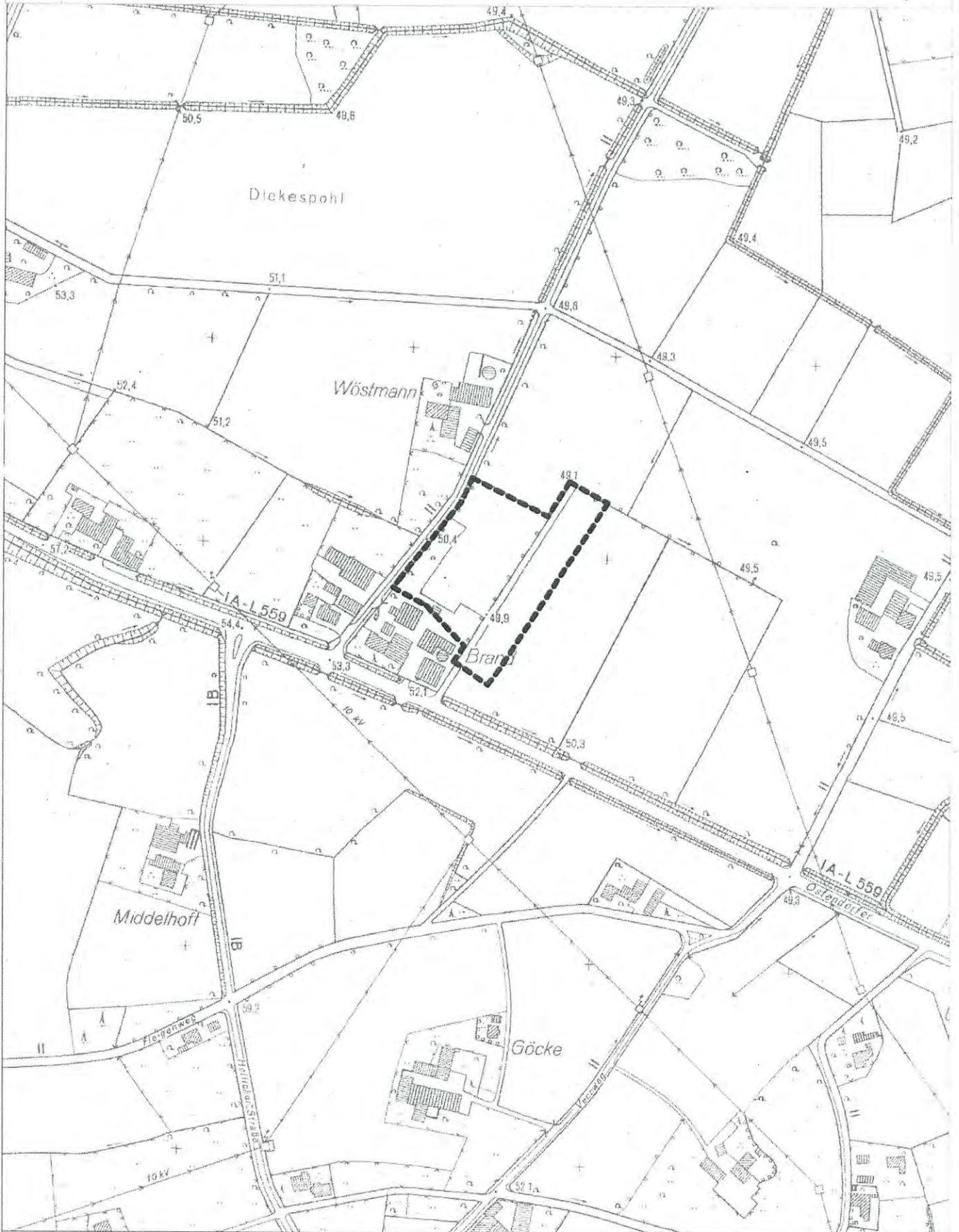
Der Geltungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*

# Bebauungsplan Nr. 73 „Biogasanlage Holker Feld“

Stadtteil Burgsteinfurt

Übersichtsplan 1:5000



**Kreisstadt Steinfurt**

Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung



# Bebauungsplan Nr. 73 „Biogasanlage Holker Feld“

Stadtteil Burgsteinfurt

Geltungsbereich 1:2000



**Kreisstadt Steinfurt**

Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geltenden Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

**Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 03.03.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

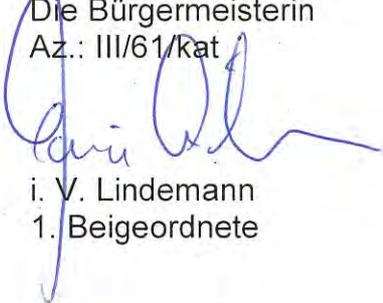
**Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Biogasanlage Holker Feld“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 22.05.2017

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
Az.: III/61/Kat



i. V. Lindemann  
1. Beigeordnete

(Abl. 13/17/32)

## Satzung

### über die Höhe der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand und über die Höhe der anrechenbaren Breiten im Bereich der Blücherstraße und der Jahnstraße im Stadtteil Burgsteinfurt vom 22.05.2017

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 18.05.2017

aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 GV NRW S. 539 und des § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Stadt Steinfurt vom 08.03.2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### §1

<b>Verkehrsberuhigter Bereich: Blücherstraße, von Grafenstraße bis zur Horstmarer Straße (Anlage 1)</b>	<b>Anrechenbare Breiten (in Meter)</b>	<b>Anteil der Beitragspflichtigen in vom Hundert</b>
a) Mischfläche	15,00	70
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	entfällt	70

#### §2

<b>Verkehrsberuhigter Bereich: Jahnstraße, von dem Neubaugebiet Baumgarten bis zur Blücherstraße und Blücherstraße, von der Jahnstraße bis Zufahrt zum Parkplatz des EKZ- Baumgarten (Anlage 2)</b>	<b>Anrechenbare Breiten (in Meter)</b>	<b>Anteil der Beitragspflichtigen in vom Hundert</b>
a) Mischfläche	15,00	70
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	entfällt	70

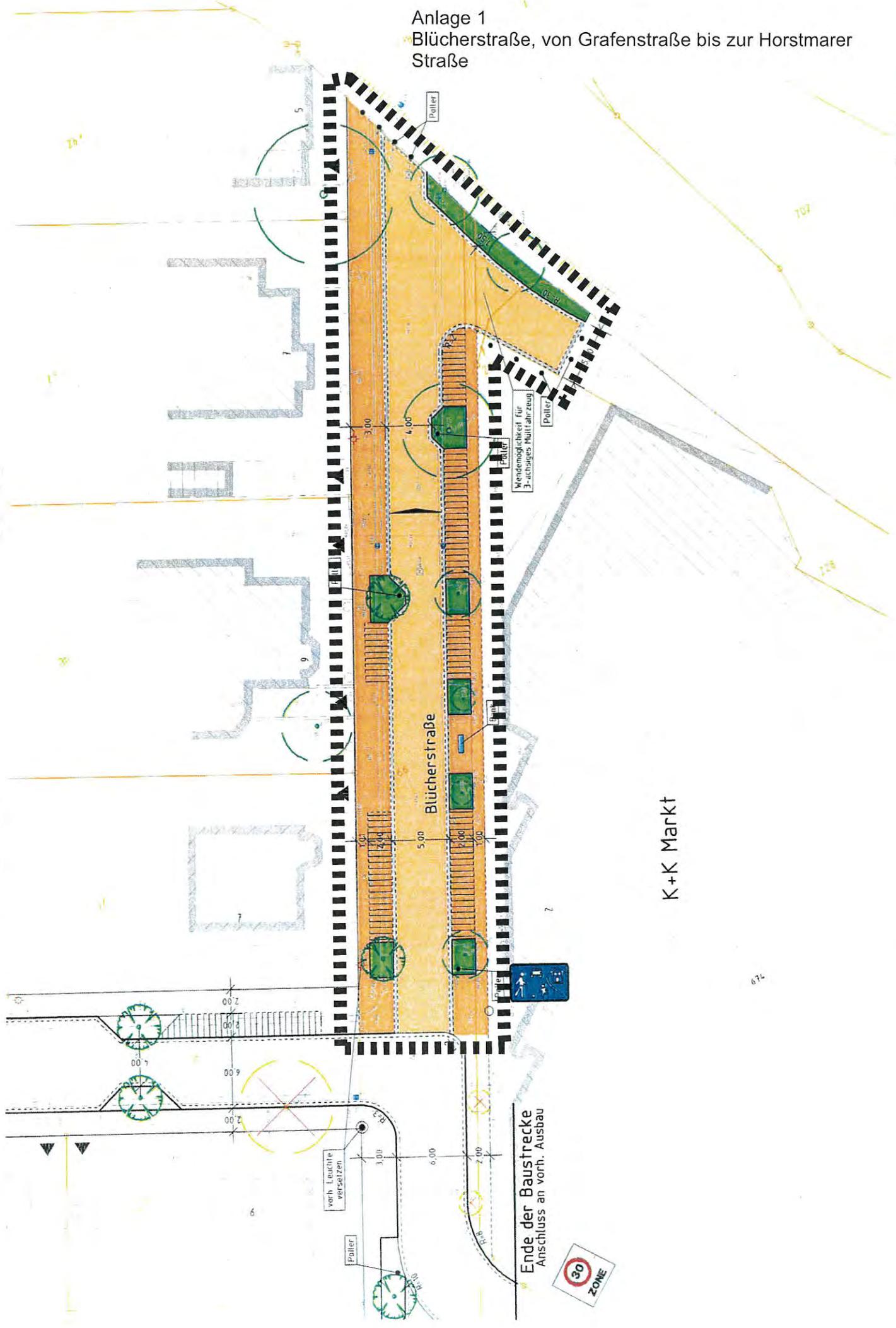
#### § 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 28.11.2011 in Kraft.

Anlage 1

Blücherstraße, von Grafenstraße bis zur Horstmarer Straße

1.10.2010

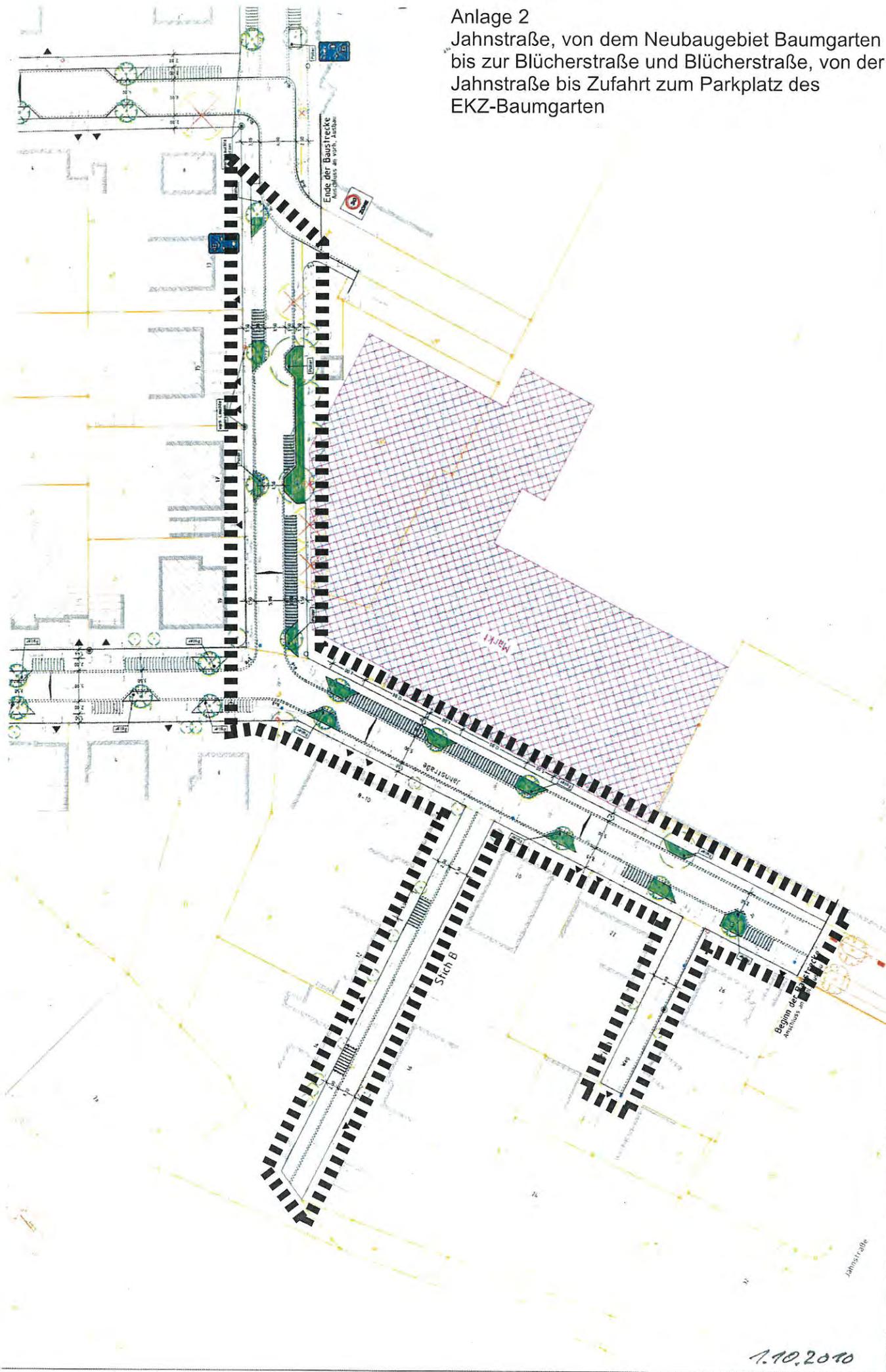


K+K Markt

Ende der Baustrecke  
Anschluss an vorh. Ausbau



Anlage 2  
Jahnstraße, von dem Neubaugebiet Baumgarten  
bis zur Blücherstraße und Blücherstraße, von der  
Jahnstraße bis Zufahrt zum Parkplatz des  
EKZ-Baumgarten



1.10.2010

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

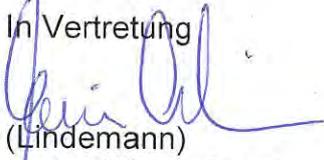
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 22.05.2017

Az.: 66-60.3/Ar

In Vertretung

  
(Lindemann)  
Erste Beigeordnete

(Abl. 13/17/33)

## Gebührentarif

vom 22.05.2017 gemäß § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen.

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 nachstehenden Gebührentarif beschlossen.

### Nutzung:

1. Reihengräber (30 Jahre)	
a) Erwachsene	1.330,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren	550,00 €
c) Rasenreihengrab	1.330,00 €
2. Reihengräber auf dem muslimischen Grabfeld Kommunalfriedhof Bürgsteinfurt (50 Jahre)	2.217,00 €
3. Familiengrabstätte (40 Jahre), je Stelle	1.985,00 €
4. Urnengrabstätte (30 Jahre)	457,50 €
5. Urnenrasengrab (30 Jahre)	457,50 €
6. Urnengrabstätte (zur Beerdigung von bis zu zwei Urnen, 40 Jahre)	610,00 €
7. Urnengrabstätte (zur Beerdigung von drei Urnen, 40 Jahre)	915,00 €
8. Urnengrabstätte (zur Beerdigung von bis zu vier Urnen, 40 Jahre)	1.220,00 €
9. Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten, Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbruch	180,00 €
10. Erdbestattungen:	
a) Erwachsene	940,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren	350,00 €
c) Tot- und Fehlgeburten, Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbruch	110,00 €
11. Erdumbettungen	
a) auf städt. Friedhöfen	2.150,00 €
b) Ausgrabungen einer Leiche zwecks Umbettung auf einen anderen, nicht-städtischen Friedhof ohne Überführung	1.670,00 €
12. Urnenbestattung	450,00 €

13. Urnenumbettung	260,00 €
14. Abräumen einer Grabstelle	190,00 €
15. Pflege einer abgeräumten Grabstelle (je volles Jahr der Restnutzungsdauer, mindestens jedoch eine Jahresgebühr)	
a) Einzelgrab (je Jahr)	37,00 €
b) Doppelgrab (je Jahr)	60,00 €
16. Pflege eines Rasenreihengrabes	
Sargbestattung (30 Jahre)	1.960,00 €
Urnbestattung (30 Jahre)	530,00 €

zu Nr. 1 c) und 5:

Die der Stadt jeweils entstehenden Bezugskosten für die Grabplatte und Inschrift sind besonders zu erstatten.

Bei der Auswahl einer Rasengrabstätte ist zusätzlich die jeweilige Pflegegebühr gem. Nr. 16 zu entrichten.

zu Nr. 11 und 13:

Etwa entstehende Kosten für die Wiederherrichtung von beschädigten Nachbargräbern, ggf. für einen Ersatzsarg, sind besonders zu erstatten

Dieser Gebührentarif tritt am 01.06.2017 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

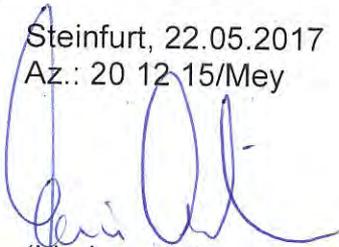
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 22.05.2017

Az.: 20 12 15/Mey



(Lindemann)  
Erste Beigeordnete

(akt. 13/17/34)

## Gebührentarif

vom 22.05.2017 gem. §§ 4 Abs. 6, 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenersatz zur Entwässerungssatzung der Kreisstadt Steinfurt.

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 nachstehenden Gebührentarif beschlossen:

### § 1

#### Gebührentarif

Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage beträgt:

	<b>Bezogene Frisch- Wassermenge</b>
a) für die Ableitung des Schmutzwassers	1,28 €/m <sup>3</sup>
b) für die Reinigung des Schmutzwassers	1,25 €/m <sup>3</sup>
c) für die Starkverschmutzung gem. § 4 Abs. 7 - 11	
für Brauereien ein Zuschlag von	0,32 €/m <sup>3</sup>
d) für die Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers mittels Druckentwässerung	1,89 €/m <sup>3</sup>
	<b>Bebaute und be- festigte Fläche</b>
e) für die Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers	0,41 €/m <sup>2</sup>
f) wie e) beim Auffangen gem. § 5 Abs. 6 der Satzung	0,21 €/m <sup>2</sup>
g) wie e) bei Dachbegrünung gem. § 5 Abs. 5 der Satzung	0,08 €/m <sup>2</sup>

### § 2

#### Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

## G e b ü h r e n t a r i f

vom 22.05.2017 gem. §§ 4 Abs. 6, 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren, Beiträgen und Kostenersatz zur Entwässerungssatzung  
der Kreisstadt Steinfurt

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 nachstehenden  
Gebührentarif beschlossen:

### § 1

#### Gebührentarif

Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage beträgt:

	<b>Bezogene Frisch- Wassermenge</b>
a) für die Ableitung des Schmutzwassers	1,31 €/m <sup>3</sup>
b) für die Reinigung des Schmutzwassers	1,28 €/m <sup>3</sup>
c) für die Starkverschmutzung gem. § 4 Abs. 7 - 11	
für Brauereien ein Zuschlag von	0,33 €/m <sup>3</sup>
d) für die Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers mittels Druckentwässerung	1,94 €/m <sup>3</sup>
	<b>Bebaute und be- festigte Fläche</b>
e) für die Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers	0,42 €/m <sup>2</sup>
f) wie e) beim Auffangen gem. § 5 Abs. 6 der Satzung	0,21 €/m <sup>2</sup>
g) wie e) bei Dachbegrünung gem. § 5 Abs. 5 der Satzung	0,08 €/m <sup>2</sup>

### § 2

#### Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

- 111 -

## Bekanntmachungsanordnung

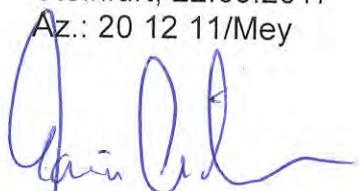
Die vorstehenden Satzungen werden hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 22.05.2017

Az.: 20 12 11/Mey



(Lindemann)  
Erste Beigeordnete

(Abl. 13/17/35)